



VERWALTUNGSANORDNUNG
zur Schiedsrichter-Meldepflicht
(§ 37 Abs. 5 WDFV-Spielordnung)

1.

Jeder Mitgliedsverein des Fußball-Verbandes Mittelrhein, der als Verein oder unter Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft am Pflichtspielbetrieb teilnimmt, muss unter den in dieser Verwaltungsanordnung niedergelegten Voraussetzungen Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter (im Folgenden einheitlich: „Schiedsrichter“ ohne Bezug auf Geschlecht oder Alter, s.u. Ziffer 2) stellen. Die Anzahl der in einer Spielzeit von einem Verein zu stellenden Schiedsrichter bemisst sich nach der Klassenzugehörigkeit jeder am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaft des Vereins bzw. einer diesem Verein zurechenbaren Kapitalgesellschaft wie folgt:

- | | |
|---|---------------------|
| a) Herren-Lizenzligen (ab 3. Liga aufwärts): | 4 Schiedsrichter |
| b) Herren-Regionalliga,
Frauen-Bundesligen (1. und 2.) und
Herren-Mittelrheinliga: | je 3 Schiedsrichter |
| c) Frauen-Regionalliga,
Herren-Landes- und Bezirksliga: | je 2 Schiedsrichter |
| d) alle anderen Frauen- und Herren-Mannschaften,
alle Mannschaften im Bereich Futsal und
der Ü32-Mittelrheinliga: | je 1 Schiedsrichter |
| e) A- und B-Junioren/Juniorinnen-Bundesliga: | je 3 Schiedsrichter |
| f) A- und B-Junioren-Mittelrheinliga,
B-Juniorinnen-Regionalliga West: | je 2 Schiedsrichter |
| g) C-Junioren-Regionalliga West und
U14-Nachwuchscup: | je 1 Schiedsrichter |

2.

Schiedsrichter im Sinne dieser Verwaltungsanordnung sind diejenigen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie Jungschiedsrichterinnen und Jungschiedsrichter, die die Schiedsrichterantwortprüfung bestanden haben und für den zuständigen Schiedsrichterausschuss i.S.v. § 6 SRO/WDFV in der Regel zur Leitung von Spielen eingesetzt werden können oder könnten. § 37 Abs. 4 SpO/WDFV bleibt unberührt.

Schiedsrichter, die nicht mehr aktiv zur Leitung von Spielen herangezogen werden, aber im Kreis oder Verband eine Funktion nach der SRO/WDFV oder eine Funktion auf Weisung des zuständigen Schiedsrichterausschusses im Schiedsrichterbereich ausüben, zählen als aktive Schiedsrichter.

Eine Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll entfällt regelmäßig, wenn die betreffende Person in einem Spieljahr nicht mindestens 15 im DFBnet ausgewiesene Spieleinsätze als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent, Beobachter oder Pate leistet. Ebenso werden Einsätze als Ansetzungsreserve, im Absegendienst oder bei einem Beach-Soccer-Turnier, für die der Schiedsrichter im DFBNet geblockt wird,



als Spieleinsatz gewertet. Bei Schiedsrichtern, die ausschließlich im Futsal eingesetzt werden, werden mindestens 8 Einsätze vorausgesetzt.

Die verschiedenen Einsatzarten werden als gleichwertig angesehen und können kombiniert werden. Eine Doppelanrechnung von Schiedsrichtern, die sowohl im Fußball als auch im Futsal eingesetzt werden, findet nicht statt. Bei Schiedsrichtern, die erst nach Beginn eines Spieljahres eingesetzt werden können, oder vor Ende eines Spieljahres nicht mehr zur Verfügung stehen (z.B. Schiedsrichteranwärter und Schiedsrichter nach einem Verbands- oder Kreiswechsel), werden die Mindestanforderungen auf die vollen Monate umgerechnet, in denen der Schiedsrichter einsetzbar war. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Einsetzbarkeit unberücksichtigt. Spiele, die in angebrochenen Monaten geleitet werden, werden jedoch berücksichtigt. Einsetzbar ist der Schiedsrichter ab Bestehen der Prüfung.

3.

Vereine, die zu wenige Schiedsrichter stellen, werden durch die Kreisvorstände in ein Ordnungsgeld genommen. Das Ordnungsgeld beträgt pro Schiedsrichter monatlich:

a) Herrenmannschaften:

für Vereine, deren Herrenmannschaft der Kreisliga D oder C angehört:	10,- €
für Vereine, deren Futsalmannschaft der Mittelrheinliga oder einer höheren Spielklasse angehört:	10,- €
für Vereine, deren Ü32-Mannschaft der Mittelrheinliga angehört:	10,- €
für Vereine, deren Herrenmannschaft der Kreisliga A oder B angehört:	30,- €
für Vereine, deren Herrenmannschaft der Bezirksliga oder Landesliga angehört:	50,- €
für Vereine, deren Herrenmannschaft der Mittelrheinliga angehört:	70,- €
für Vereine, deren Herrenmannschaft der Regionalliga angehört:	150,- €
für Vereine, deren Herrenmannschaft einer Lizenzliga angehört:	300,- €

b) Frauenmannschaften:

für Vereine, deren Frauenmannschaft der Kreisliga angehört:	10,- €
für Vereine, deren Futsalmannschaft einer FVM-Liga angehört:	10,- €
für Vereine, deren Frauenmannschaft der Bezirksliga angehört:	20,- €
für Vereine, deren Frauenmannschaft der Landesliga angehört:	40,- €
für Vereine, deren Frauenmannschaft der Mittelrheinliga angehört:	50,- €
für Vereine, deren Frauenmannschaft der Regionalliga angehört:	80,- €
für Vereine, deren Frauenmannschaft der 2. Frauen-Bundesliga angehört:	120,- €
für Vereine, deren Frauenmannschaft der Frauen-Bundesliga angehört:	200,- €



c) Mannschaften im Juniorinnen- und Juniorenbereich:

für Vereine, deren Mannschaft der C-Junioren-Regionalliga-West oder dem WDFV-U14-Nachwuchscup angehört:	10,- €
für Vereine, deren Mannschaft der A- oder B-Junioren-Mittelrheinliga oder der B-Juniorinnen-Regionalliga West angehört:	20,- €
für Vereine, deren Mannschaft der A- oder B-Junioren-Bundesliga oder der Juniorinnen-Bundesliga angehört:	30,- €

4.

Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins bzw. einer diesem Verein zurechenbaren Kapitalgesellschaft am Pflichtspielbetrieb teil, werden vom Verein gestellte Schiedsrichter zunächst auf das Soll der Mannschaft angerechnet, für die das höchste Ordnungsgeld zu leisten wäre.

Die Berechnung des Ordnungsgeldes richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der jeweiligen Mannschaft im laufenden Spieljahr. Das Ordnungsgeld wird nur für volle Monate erhoben. Gerät ein Verein ins Untersoll und wird ordnungsgeldpflichtig, so ist er zunächst unter Gewährung einer Meldefrist von zwei Monaten aufzufordern, Schiedsrichter in entsprechender Anzahl zu stellen. Erfüllt er innerhalb der gesetzten Frist seine Pflicht, so tritt eine Ordnungsgeldpflicht für die Dauer der Frist nicht ein.

5.

Vereine, die ein Schiedsrichter-Untersoll aufweisen, sollen dieses grundsätzlich durch Gewinnung neuer Schiedsrichter auffüllen. Vereinswechsel bereits geprüfter Schiedsrichter sind nur mit Wirkung zum 30. Juni eines Jahres möglich. Schiedsrichter, die ihren Verein gewechselt haben, werden in Bezug auf die Erfüllung des Schiedsrichtersolls für den aufnehmenden Verein erst ab dem 1. Januar des Folgejahres berücksichtigt. Der aufnehmende Verein haftet bereits ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Schiedsrichter, die aus anderen Landesverbänden in den Fußball-Verband Mittelrhein wechseln, werden wie ein Anwärterneuzugang gerechnet.

6.

Erfüllt ein Verein, der einen geeigneten Anwärter gemeldet hat, nur deshalb seine Meldepflicht nicht, weil der zuständige Kreisschiedsrichterausschuss zur Zeit keinen Schiedsrichterlehrgang ausschreibt, wird dieser gemeldete Anwärter dem Verein im Hinblick auf das Ordnungsgeld als Schiedsrichter angerechnet. Abweichend hiervon gilt: Wenn dieser Anwärter die Prüfung nicht besteht oder er für den zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss unmittelbar im Anschluss an die Prüfung nicht regelmäßig zur Leitung von Spielen einsetzbar ist, wird er seinem Verein rückwirkend bis zum Zeitpunkt seiner Meldung nicht als Schiedsrichter angerechnet.

Weist ein Verein über die Dauer von 24 Monaten dauernd ein Untersoll auf, so wird das Ordnungsgeld ab dem 25. Monat verdoppelt. Der betroffene Verein soll auf die drohende Rechtsfolge mindestens vier Monate vor ihrem Eintritt schriftlich hingewiesen werden.